

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

Konzept zum Nachteilsausgleich

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	4
1. Studium mit chronischer Erkrankung oder Behinderung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen und Übereinkünfte	4
1.2 Beratung bei Bafög-Fragen und finanzieller Unterstützung	4
1.3 Wer kann einen Nachteilsausgleich auf Grund von chronischer Erkrankung oder Behinderung erhalten?	4
1.4 Auf welchem Weg kann ein Nachteilsausgleich auf Grund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung bewirkt werden?	5
1.5 Beispiele, welche Nachteilsausgleiche gegebenenfalls bei chronischer Erkrankung oder Behinderung gewährt werden können	5
2. Studium während der Schwangerschaft oder Stillzeitregelungen	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen und Übereinkünfte	6
2.2 Beratung bei Bafög-Fragen	6
2.3 Auf welchem Weg kann ein Nachteilsausgleich auf Grund von Schwangerschaft oder Stillzeit erfolgen?	6
2.4 Beispiele, welche Nachteilsausgleiche gegebenenfalls bei Schwangerschaft oder Stillzeit gewährt werden können	7
3. Studium und Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen	7
3.1 Gesetzliche Grundlagen und Übereinkünfte	7
3.2 Beratung bei Bafög-Fragen	8
3.3 Auf welchem Weg kann ein Nachteilsausgleich auf Grund von Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen erfolgen?	8
3.4 Beispiele, welche Nachteilsausgleiche gegebenenfalls bei der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen	8
4. Nachteilsausgleich für Gleichstellungsbeauftragte und andere studentische Mitglieder in Gremien	9

Einführung

Die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) erachtet es als ihre Pflicht, die Sorgen und Nöte der Studenten und Mitarbeiter wahr- und ernst zu nehmen. Dazu zählen in besonderer Weise die Belastungen, die durch Schwangerschaft, Betreuung von Kindern und anderen familiären Verpflichtungen – wie etwa die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen – entstehen sowie chronische Erkrankungen und Behinderungen.

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungs- und Studienleistungen mindert die Anforderungen an den Studenten aus fachlicher Sicht nicht, sondern passt vor der Prüfungs- oder Studienleistung die Bedingungen dem Bedarf des Studenten individuell¹ an. Grundsätzlich werden Nachteilsausgleiche im persönlichen, vertraulichen Gespräch zwischen dem Studenten und dem Prorektor vereinbart.

1. Studium mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

Die KHKT lehnt jede Form von Diskriminierung ab und engagiert sich für ein Zusammenleben, das dialogisch Möglichkeiten zur Teilhabe sucht.

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Übereinkünfte

Die Teilhabe im Bereich des Studiums ist in verschiedenen Gesetzen verankert, denen die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht nachzukommen, namentlich:

UN-Behindertenkonvention (3.Mai 2008), u.a. Artikel 4c und 24,5

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Mai 1949), Artikel 3

Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (23. Dezember 2016), § 2; § 42; § 47

Das siebte Sozialgesetzbuch- Gesetzliche Unfallversicherung (4. August 1996), § 75

Hochschulrahmengesetz (19.01.1999, in der Fassung vom 15.11.2019), § 2,4; § 16

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (16.09.2014, in der Fassung vom 15.04.2021), § 3,5; § 62b,1+2, § 64,2 und 4

1.2 Beratung bei Bafög-Fragen und finanzieller Unterstützung

Die KHKT steht gerne bei Fragen zu Bafög-Anträgen zur Verfügung.

Im Allgemeinen gilt, dass infolge einer attestierten Krankheit oder einer Behinderung eine Verlängerung der Bafög Zahlungen möglich ist, wenn diese als Ursache für den Zeitverlust im Studienverlauf gilt (vgl. Bafög § 15).

Die Hochschule unterstützt Studenten mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen durch Aufklärung über finanzielle Möglichkeiten oder der Hilfe bei der Suche nach geeigneten Förderprogrammen und Stiftungen.

1.3 Wer kann einen Nachteilsausgleich auf Grund von chronischer Erkrankung oder Behinderung erhalten?

Die KHKT richtet sich bei der Vergabe von möglichen Nachteilsausgleichen nach der grundsätzlichen Definition von „Behinderung“, wie sie im Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, und berück-

¹ vgl. UN- Behindertenkonvention, Artikel 2.

sichtigt, dass in dieser Definition auch chronische Erkrankungen sowie körperliche oder psychische Erkrankungen mit episodischem Verlauf (z.B. Epilepsie, Diabetes, Herz- Kreislaufkrankungen), die zu einer Beeinträchtigung im Studienverlauf führen, miteingeschlossen sind.

Dazu ist es notwendig, dass ein erkrankter Student sich bei der Einschreibung oder beim Auftreten der Schwierigkeiten im Verlauf des Studiums an den Prorektor aus eigener Initiative wendet. Ein formloses Schreiben, in dem die für den Studenten geeigneten Nachteilsausgleiche beschrieben sind, sowie ein Attest eines Arztes oder ein Dokument über die Schwere der Behinderung bzw. der Erkrankung sind beim Prorektor einzureichen.

Beruft sich ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat, auf seine Behinderung oder chronische Erkrankung, so ist eine nachträgliche Aufhebung oder Neubewertung der Prüfung aus diesem Grund nicht möglich.

1.4 Auf welchem Weg kann ein Nachteilsausgleich auf Grund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung bewirkt werden?

Die Genehmigung des Nachteilsausgleiches auf Grund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung erfolgt in mehreren Schritten:

1. Der Student wendet sich an den Prorektor.
2. Der Prorektor und der Student vereinbaren ein Beratungsgespräch, um die Situation sowie den notwendige Nachteilsausgleich zu erörtern. Der Student hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches notwendigen Dokumente (s. 1.3) zum Gespräch möglichst vorliegen.
3. Der Prorektor informiert den Studenten innerhalb von 30 Tagen darüber, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

1.5 Beispiele, welche Nachteilsausgleiche gegebenenfalls bei chronischer Erkrankung oder Behinderung gewährt werden können

Auf Grund der Vielfältigkeit der Erkrankungen und damit verbundenen Beeinträchtigungen können hier nur Beispiele genannt werden:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Wechsel im Prüfungsmodus
- Zulassen von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung)
- Zulassen oder ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen
- Unterstützung durch Lagerung von Hilfsmitteln im Hochschulgebäude
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum bzw. besonders vorbereitetem Raum

- Rücksichtnahme auf leistungsbeeinträchtigende Medikamenteneinnahme (z.B. bei der Vergabe von Prüfungsterminen)
- Leseprogramm bei verpassten Vorlesungen wegen regelmäßigen Arztterminen, Therapieterminen oder Krankenhaus/ Klinik-Aufenthalten
- Nicht Berücksichtigung der Rechtschreibleitung bei Legasthenie oder psychischen Erkrankungen, die es nicht möglich machen, solche Fehler zu erkennen
- Berücksichtigung der Erkrankung bei der Suche nach Praktikumsplätzen bei von der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikumszeiten.

2. Studium während der Schwangerschaft und Stillzeitregelungen

Die KHKT ist sich der besonderen Situation von Studentinnen während der Schwangerschaft bewusst und nimmt ihre Mitverantwortung für Mutter und Kind zu jeder Phase ernst.

2.1 Gesetzliche Grundlagen und Übereinkünfte

Die Vereinbarkeit von Studium und Schwangerschaft oder Stillzeit ist in verschiedenen Gesetzen verankert. Die KHKT weiß sich diesen Grundlagen verpflichtet, namentlich:

Hochschulrahmengesetz (19.01.1999, in der Fassung vom 15.11.2019), § 19

Mutterschutzgesetz (12. Dezember 2019), § 1,8; § 3; § 7; § 8

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (16.09.2014, in der Fassung vom 15.04.2021), § 64,5

Die KHKT richtet sich nach den gesetzlich vorgegebenen Schutzfristen und Schutzmaßnahmen. Diese besagen, dass eine Studentin im Regelfall 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung nicht mehr einer arbeitenden Tätigkeit nachgehen sollte (Mutterschutzgesetz § 3) Darüber hinaus werden Pausen zu den Durchführungen von Untersuchungen und entsprechende Stillzeiten gewährt (Mutterschutzgesetz § 7). Auch bei Heimarbeiten wie Übungen zur Vor- und Nachbereitung der Hochschulveranstaltungen, ist zu berücksichtigen, dass diese Tätigkeit nicht den vorgegebenen Umfang von insgesamt 7 Stunden an Werktagen überschreitet. (Mutterschutzgesetz § 8)

2.2 Beratung bei Bafög-Fragen

Die KHKT steht gerne bei Fragen zu Bafög-Anträgen zur Verfügung.

Im Allgemeinen gilt, dass bei Unterbruch der Studientätigkeit infolge einer Schwangerschaft eine Fortsetzung der Bafög-Zahlungen während 3 Monaten möglich ist. Dies entspricht ungefähr den 6 Wochen vor bzw. 8 Wochen nach der Entbindung (Bafög § 15,2a). Zudem kann ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt werden, der nicht zurückgezahlt werden muss. Auch kann eine Bafög-Zahlung nach der Regelstudienzeit beantragt werden.

2.3 Auf welchem Weg kann ein Nachteilsausgleich auf Grund von Schwangerschaft oder Stillzeit erfolgen?

Die Genehmigung des Nachteilsausgleiches auf Grund einer Schwangerschaft oder Stillzeit erfolgt in mehreren Schritten:

1. Die Studentin wendet sich an den Prorektor.
2. Der Prorektor und die Studentin vereinbaren ein Beratungsgespräch, um die Situation sowie den notwendige Nachteilsausgleich zu erörtern.

3. Der Prorektor informiert die Studentin innerhalb von 30 Tagen darüber, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

2.4 Beispiele, welche Nachteilsausgleiche gegebenenfalls bei Schwangerschaft oder Stillzeit gewährt werden können

Auf Grund der Vielfältigkeit der Notwendigkeiten und der familiären Situationen der Studentinnen bzw. der Kinder können hier nur Beispiele genannt werden. Was der Studentin tatsächlich hilft, ist stets im Einzelgespräch zu klären.

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Wechsel im Prüfungsmodus
- Vorziehen von Prüfungsterminen
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung)
- Unterstützung durch Lagerung von Hilfsmitteln im Hochschulgebäude
- Suche nach einem geeigneten Still- und Ruheraum
- Rücksichtnahme auf leistungsbeeinträchtigende Medikamenteneinnahme (z.B. bei der Vergabe von Prüfungsterminen)
- Leseprogramm bei verpassten Vorlesungen wegen Arztterminen, oder Krankenhaus/ Klinik Aufenthalten
- Unterstützung durch Aufklärung über finanzielle Möglichkeiten für Studentinnen mit in Schwangerschaft und Stillzeit oder Hilfe bei der Suche nach geeigneten Förderprogrammen/ Stiftungen
- Berücksichtigung der besonderen Situation von Schwangerschaft und Stillzeit bei der Suche nach Praktikumsplätzen bei von der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikumszeiten
- Urlaubssemester

3. Studium und Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen

Die KHKT achtet und wertschätzt die Unterstützung und Verantwortung, die Studenten ihren Familienmitgliedern gegenüber wahrnehmen – ob in der Betreuung von minderjährigen Kindern oder die Pflege von Angehörigen. Studenten soll deshalb kein Nachteil aus diesem sozialen Engagement entstehen.

3.1 Gesetzliche Grundlagen und Übereinkünfte

Die KHKT weiß sich den gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen verpflichtet, namentlich:

Hochschulrahmengesetz (19.01.1999, in der Fassung vom 15.11.2019), §2,4

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (16.09.2014, in der Fassung vom 15.04.2021) § 3,5; 64,3

3.2 Beratung bei Bafög Fragen

Die KHKT steht gerne bei Fragen zu Bafög-Anträgen zur Verfügung.

Im Allgemeinen gilt, dass bei der Betreuung von Kindern im Alter von 1-5 Jahren eine Verlängerung der Bafög-Zahlung um ein Semester pro Jahr, bei Kindern von 6-10 Jahren eine Verlängerung um ein Semester in der gesamten Regelstudienzeit möglich ist (vgl. Bafög § 15).

3.3 Auf welchem Weg kann ein Nachteilsausgleich auf Grund von Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen erfolgen?

Die Genehmigung des Nachteilsausgleiches auf Grund von Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen erfolgt in mehreren Schritten:

1. Der Student wendet sich an den Prorektor.
2. Der Prorektor und der Student vereinbaren ein Beratungsgespräch, um die Situation sowie den notwendige Nachteilsausgleich zu erörtern. Der Student hat einen Nachweis vorzulegen, aus dem seine verantwortungsvolle Rolle gegenüber dem Kind oder dem zu pflegenden Angehörigen hervorgeht.
3. Der Prorektor informiert den Studenten innerhalb von 30 Tagen darüber, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt werden kann und in welchem zeitlichen Rahmen dieser gelten wird.

3.4 Beispiele, welche Nachteilsausgleiche gegebenenfalls bei der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen gewährt werden können

Auf Grund der Vielfältigkeit der Notwendigkeiten und der familiären Situationen der Studenten bzw. der Kinder oder Angehörigen können hier nur Beispiele genannt werden. Was dem Studenten tatsächlich hilft, ist stets im Einzelgespräch zu klären.

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Wechsel im Prüfungsmodus
- Vorziehen von Prüfungsterminen
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung)
- Rücksichtnahme zeitgebundene Termine (z.B. Medikamente verabreichen, Kinder zur Kita bringen...)
- Leseprogramm bei verpassten Vorlesungen wegen Terminen der Zupflegenden oder Zubetreuenden
- Unterstützung durch Aufklärung über finanzielle Möglichkeiten für Studenten in Schwangerschaft und Stillzeit oder Hilfe bei der Suche nach geeigneten Förderprogrammen/ Stiftungen
- Berücksichtigung der besonderen Situation bei der Suche nach Praktikumsplätzen bei von der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikumszeiten (z.B. Ortsnähe)

- Urlaubssemester

4. Nachteilsausgleich für Gleichstellungsbeauftragte und andere studentische Mitglieder in Gremien

Für Studenten, die an der Hochschule als gewählte Gremienmitglieder tätig sind, ist eine Verlängerung der Regelstudienzeit und der BAföG-Zahlung möglich (BAföG, 08.07.2019, § 15).

Um einen angemessenen Nachteilsausgleich zu bewirken, ist es wichtig, dass die Studenten das Gespräch mit dem Prorektor suchen, da eine Unterstützungsweise gefunden werden sollte, die den individuellen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung von Gremienarbeit bei gleichzeitigem Studium entspricht.

Die Genehmigung des Nachteilsausgleiches auf Grund von Gremientätigkeiten erfolgt in mehreren Schritten:

1. Der Student wendet sich an den Prorektor.
2. Der Prorektor und der Student führen ein Beratungsgespräch.
3. Die Ergebnisse des Gesprächs werden vom Studenten schriftlich formuliert und in einem formlosen Schreiben dem Prorektor übergeben.
4. Der Prorektor informiert den Studenten innerhalb von 30 Tagen darüber, ob und in welcher Form der Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

Das Konzept zum Nachteilsausgleich wurde am 18.10.2021 im Senat der KHKT beschlossen und mit Wirkung vom 18.10.2021 vom Rektor der KHKT in Kraft gesetzt. Es ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen.